



Bezugs- und Anzeigen-Preis.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 6 Mk., halbjährlich 12 Mk., jährlich 24 Mk. ...

„Berliner Tageblatt“

„Berliner Tageblatt“ erscheint wöchentlich einmal, Sonntags einmal ...

Berliner Tageblatt

Dienstag

14. September 1909

Nr. 466 38. Jahrgang

Handels-Zeitung

Das sächsische Wahlrecht.

Von Oscar Günther.

Mitglied des Reichstags.

Im Königreich Sachsen finden in diesen Tagen nach einem neuen, sogenannten Muralwahlrecht die Wahlen zur zweiten Kammer statt.

Die Wahl war, soweit es sich um die Rittergutsbesitzer in beiden Kammern handelte, eine direkte, diejenige für die Vertreter der Städte, der Bauernschaft und des Handels- und Gewerbetreibenden eine indirekte.

Durch dieses Gesetz war die erste Kammer in ihrer bisherigen Zusammenstellung beseitigt. Alle privilegierten Stände waren aufgehoben, die gehörten außer 50 vom Volke zu wählenden Abgeordneten nur die vollfähigen Bürger des königlichen Hauses an.

Für jeden ordentlichen Landtag mußten die Wahlen für die zweite Kammer erneuert werden.

Für damalige Zeit bedeuteten dieses Wahlrecht und die Bestätigung der privilegierten ersten Kammer sowie Gesetzgebung derselben durch eine vom Volke zu wählende erste Kammer einen historischen Fortschritt.

Weiter fanden sich bis zum heutigen Tage Rechtslehrer, die der Regierung den byzantinischen Verwehrschein, ihrer revolutionären Haltung den Stempel des „unbegreiflichen Wahns“ aufzudrücken.

Im Jahre 1848 die Verfassung von 1831 nicht definitiv abgeändert habe, eine Definition, die um so lächerlicher wirkt, je mehr man sich damit einlassen würde.

Mit dem Jahre 1866 brach auch für das Königreich Sachsen eine neue Zeit an. Die sächsische Regierungskunst, die schon seit den Tagen des Königs August des Starren nicht weit her war und an rücksichtsloser Genügsamkeit von einer anderen Regierung übertrifft worden, lag auf dem höchsten Gipfel.

Sachsens Politik wurde von nun an eine andere. Es war dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Die Einführung des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts für die norddeutschen Reichstagswahlkreise blieb.

Nachdem man sich im Jahre 1866 durch die Verfassung von 1831 nicht definitiv abgeändert habe, eine Definition, die um so lächerlicher wirkt, je mehr man sich damit einlassen würde.

Nachdem man sich im Jahre 1866 durch die Verfassung von 1831 nicht definitiv abgeändert habe, eine Definition, die um so lächerlicher wirkt, je mehr man sich damit einlassen würde.

Nachdem man sich im Jahre 1866 durch die Verfassung von 1831 nicht definitiv abgeändert habe, eine Definition, die um so lächerlicher wirkt, je mehr man sich damit einlassen würde.

Nachdem man sich im Jahre 1866 durch die Verfassung von 1831 nicht definitiv abgeändert habe, eine Definition, die um so lächerlicher wirkt, je mehr man sich damit einlassen würde.

wohl verlange bringend danach, so riefen jene Leute, die noch im Jahre 1896 die Wahlrechtsverflechtung als eine vaterländische Tat gepriesen hatten.

In dieser Denkschrift gab die Regierung zu, daß durch das Dreiklassenwahlrecht über achtzig Prozent der Wählerschaft eine ihrem Willen entsprechende Vertretung überhaupt nicht bestünde.

Das griechische Reformproblem.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Athen, 13. September.

Heute bringt die Zeitung „Kathimerini“ den Schluß ihres Interviews mit Theodoris, das die schwierigsten aller Fragen, die finanziellen Probleme, behandelt.

Im Folgenden spricht dann Theodoris von den finanziellen Schwierigkeiten und sucht in diesem Punkt insbesondere die Ursachen des Problems seiner Verwirklichung zu rekonstruieren.

Durch all diese Erklärungen hat der frühere Ministerpräsident und Führer der jetzigen Regierungskunst den Ministerpräsidenten des Reiches erklärt.